



## Num. XVIII.

## Verordnung wegen des Aehren- Lesens in der Erndte, von 1750.

Nachdem vielfältige, und in der Erfahrung gegründete Klagen geführt worden, wie sehr das bishero während Erndte üblich gewesene Lesen und Samlen auf denen Feldern gemisbraucht wird, und daß unter diesem Prätext große Diebereien vorzugehen pflegen: so wird Nomine Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden solches hiemit von nun an gänzlich verboten, und sol denen Lesern und Samlern nicht allein das Gesamlete in denen Thoren, oder wo es sonst gefunden wird, weggenommen werden, sondern die Uebertreter haben annoch überdem, dem Befinden nach, empfindliche Leibesstrafe zu gewärtigen. Wornach ein jeder sich zu achten hat. Gegeben Detmold den 1. August 1750.

Gräfl. Lippische Präsident, Canzlei-Director  
und Räthe daselbst.

## Num. XIX.

## Verordnung wegen des Hausirens, von 1751.

Nachdem Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden aus bewegenden Ursachen gut gefunden, daß das Hausiren sowohl der Christen als Juden in den Städten und auf dem platten Lande schlechterdings von nun an abgestellt, und die sich darauf berreten lassen, benebst denen bei sich habenden Waaren sofort arretiret, und dem Befinden nach bestrafet werden sollen: als wird solches hiermit jedermänniglich zur Nachricht und Achtung bekant gemacht. Signatum Detmold den 2. Februar 1751.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num.



## Num. XX.

## Verordnung wegen der Hegezeit, von 1751.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Amenden, Erb-Burggraf zu Utrecht &c. Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, nachdem Wir bei leztthin abgehaltenem Landtage, auf von Unsern getreuen Ständen von Ritterchaft und Städten gethanen Antrag, gnädigst resolviret, daß die sonst um das andere Jahr angeordnet gewesene Hegezeit, von nun an alljährlich vom 1. März an bis Bartholomäi eingehalten und immittelst von niemand die Jagd exerciret werden solle: so ergeheth Unser ernstlicher Wille und Befehl hiermit dahin, daß alle diejenige, so des Jagens berechtigt sind, nach solcher Verordnung sich richten, und im übrigen, wann die Früchte noch im Felde, dahin sehen, daß auch diesen durch die Hunde und Jäger kein Schade geschehe; immaßen auch denen Förstern und Jagdbedienten zugleich anbefohlen wird, sich ihren Pflichten gemäs darnach zu achten und darüber zu halten. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 13. Februar 1751.



D 2

Num.